



Gemeinde Obermeitingen

6. Änderung des Flächennutzungsplanes

Änderungsbereich: Sonstiges Sondergebiet

"Freiflächen-Photovoltaikanlage Lechfeldmähder"

Fassung vom 10.01.2021

Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m § 4 a BauGB.

Bestandteile der Planung

- A) Planzeichnung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Obermeitingen M. 1 : 5000 (Plan gesondertes Dokument)
- B) Festsetzung durch Planzeichen (im o.g. gesonderten Plan)
- C) Begründung**
- D) Verfahrensvermerke (im o.g. gesonderten Plan)

Verfahrensträger:

Gemeinde Obermeitingen

Hauptstraße 23
86836 Obermeitingen
Telefon: 08232 2330
Telefax: 0 8232 28 46
info@obermeitingen.de
www.obermeitingen.de

Planverfasser:

Planungsbüro Löcherer + Ryll

Ernst Löcherer
Dipl.-Ing. FH
Landschaftsarchitekt
ernst.loecherer@der-gruenplaner.de

Forststraße 16a
87662 Osterzell
Tel: 08345 9750
Fax: 08345 9751

Walter Ryll
Dipl.-Ing. FH
Landespflege
walter.ryll@ib-ryll.de

Beethovenstraße 5
89297 Roggenburg
Tel. 07300 921 8650
Fax. 07300 921 8668

Inhaltsverzeichnis zu Teil C) Begründung

1.	Veranlassung	5
2.	Ausweisung im bestehenden Flächennutzungsplan:	6
2.1	Bestehender Flächennutzungsplan	6
2.2	Änderungsbereich	6
3.	Übergeordnete Planungsziele und fachliche Informationen	8
3.1	Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) Stand 01.01.2020	8
3.2	Regionalplan München (Region 14)	9
3.3	Schutzgebiete - Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern – ABSP	13
3.3.1	Schutzgebiete und Ökokatasterflächen.....	13
3.3.2	Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern – ABSP.....	14
4.1	Allgemeines, Ziel und Zweck der Planung.....	15
4.2	Standortbeschreibung.....	15
4.2.1	Beschreibung des Planungsgebietes	15
4.2.2	Oberfläche und Höhenlage.....	15
4.2.3	Böden und Baugrund.....	16
4.2.4	Boden	16
4.3	Standortentscheidung	17
4.4	Art der baulichen Nutzung	17
4.5	Flächenbilanz	17
4.6	Erschließung	18
4.6.1	Zufahrt	18
4.6.2	Ver- und Entsorgung.....	18
4.7	Wasserwirtschaftliche Belange	18
4.8	Immissionsschutz.....	18
4.9	Grünordnung, Naturschutz und Landschaftspflege	18
4.10	Denkmalschutz.....	20
5.	Umweltbericht in der Bauleitplanung	20
5.1	Untersuchungsstand	20
5.1.1	Schutzgebiete	20
5.1.2	Artenschutzprüfung (ASP).....	20
5.1.3	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP):.....	20
5.1.4	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans.....	21
5.2	Beschreibung und Bewertung - Umweltauswirkungen im Umweltbericht	22
5.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung.....	24
5.4	Standortauswahl / Standortalternativen (FNP-Ebene).....	24
5.5.	Zusätzliche Angaben	25
5.5.1	Verfahren des Umweltberichtes - Schwierigkeiten - technische Lücken.....	25
5.5.2	Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring).....	25
5.6	Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben	25
5.6.1	Umweltzustand (Beschreibung und Bewertung)	26
5.6.2	Zusammenfassung	26
6.	Rechtsvorschriften	26
6.1	Europäische Union	26
6.2	Bundesrepublik Deutschland	27
6.3	Bundesland Bayern	27
7.	Quellen und Literaturverzeichnis	27

Platzhalter für Plan (gesondertes Dokument)

A) Planzeichnung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes

B) Festsetzung durch Planzeichen

D) Verfahrensvermerke

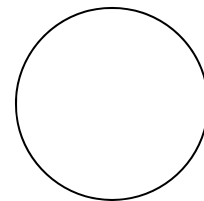
Genehmigungsvermerk

Das Landsberg am Lech hat die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Schreiben Az.: Nr. _____.20__ vom _____.____, gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am _____.____. 2021 gemäß § 6 Abs. 5 BauGB mit der Zusammenfassenden Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit wirksam.

Die vorgenannten Verfahrensabläufe werden mit nachfolgender Unterschrift und Siegel bestätigt:

Gemeinde Obermeitingen, den 06.08.2012



.....
Erster Bürgermeister **Erwin Losert**

Siegel

C) Begründung

Übersichtsplan



1. Veranlassung

Uwe Späth Flurweg 2 ½, 86447 Aindling (08237) 90 169 uwe.spaeth@et-spaeth.de beabsichtigt in der Gemeinde Obermeitingen, ca. 650 östlich vom Ortsteil Kolonie Obermeitingen, in einer zu rekultivierenden ehemaligen Kiesabbaufläche, die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf den Grundstücken der Gemarkung Obermeitingen, auf Teilflächen mit den Flurnummern 1050/254 und 1050/429.

Zur Schaffung planungsrechtlicher Zulässigkeit des Solarparks ist die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Obermeitingen erforderlich. Dabei soll auf den o.g. Grundstücken eine Sonderbaufläche Solar ausgewiesen werden. Parallel hierzu wird nach § 8 Abs. 3 BauGB der Bebauungsplan für die Solaranlage mit der Bezeichnung "Freiflächen-Photovoltaikanlage Lechfeldmäher" aufgestellt.

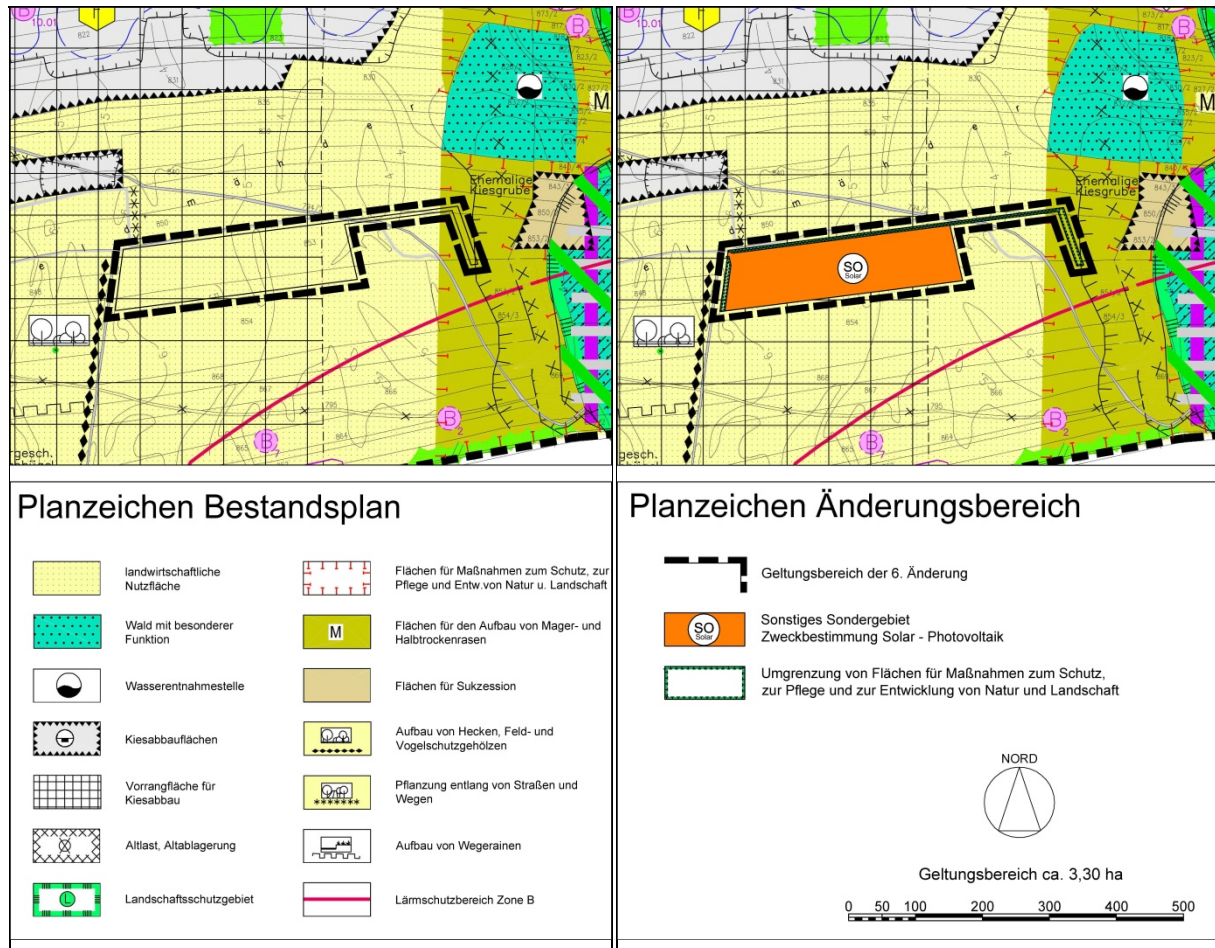
Auf der Grundlage eines Projektplanes Uwe Späth wurde von der Gemeinde Obermeitingen am 17.09.2020 der Aufstellungsbeschluss gefasst.

2. Ausweisung im bestehenden Flächennutzungsplan:

2.1 Bestehender Flächennutzungsplan

Der Gemeinde Obermeitingen verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan, Genehmigungsstand 29.02.2012, mit eingearbeiteten Änderungen 1 bis 20 (Stand ____).

2.2 Änderungsbereich



Änderungsbereich der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Obermeitingen – "Freiflächen-Photovoltaikanlage Lechfeldmäher" - im Folgenden auch Plangebiet genannt.

Die Anlage liegt südwestlich von Obermeitingen, östlich des Ortsteiles Kolonie Obermeitingen, westlich des Lechtales.

Die Erschließung der Anlage erfolgt über einen öffentlichen Feldweg über die Nordwestecke des Planungsgebietes.

Erschließungsmaßnahmen sind lediglich für Strom in Form von Erdleitungen erforderlich.

Eine Vorbelastung des Raumes besteht durch noch stattfindenden Kiesabbau auf dem Planungsgebiet. Der Ausgleich des Eingriffs ist gem. gültigem nur umzusetzenden Rekultivierungsplan auszugleichen.

Ökologisch wertvolle Biotope werden nicht in Anspruch genommen.

Das Planungsgebiet ist derzeit planungsrechtlich dem Außenbereich (§ 35 BauGB) zuzuordnen, als Fläche für die Landwirtschaft.

Für Planungsgebiet gibt es im Flächennutzungsplan keine Zielvorgaben. Es gelten die allgemeinen Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege des Flächennutzungsplanes.

Der Änderungsbereich umfasst 3,4112 ha.

Das Plangebiet beinhaltet den eingezäunten technischen Teil der Freiflächen-Photovoltaikanlage auf extensiver Wiese und auf 5 bis 10 m breiten Abstandsflächen im Westen, Norden und Osten Ausgleichsfläche als Kalkmagerrasen mit Lesestein- und Totholzhaufen sowie einzelnen Sträuchern sowie die Zufahrt an der Nordwestecke.

Informationen hierzu und zu den angrenzenden Bereichen sind den obenstehenden Ausschnitten aus bestehendem Flächennutzungsplan und gegenübergestelltem Bestand mit geplanten Änderungen zu entnehmen.

3. Übergeordnete Planungsziele und fachliche Informationen

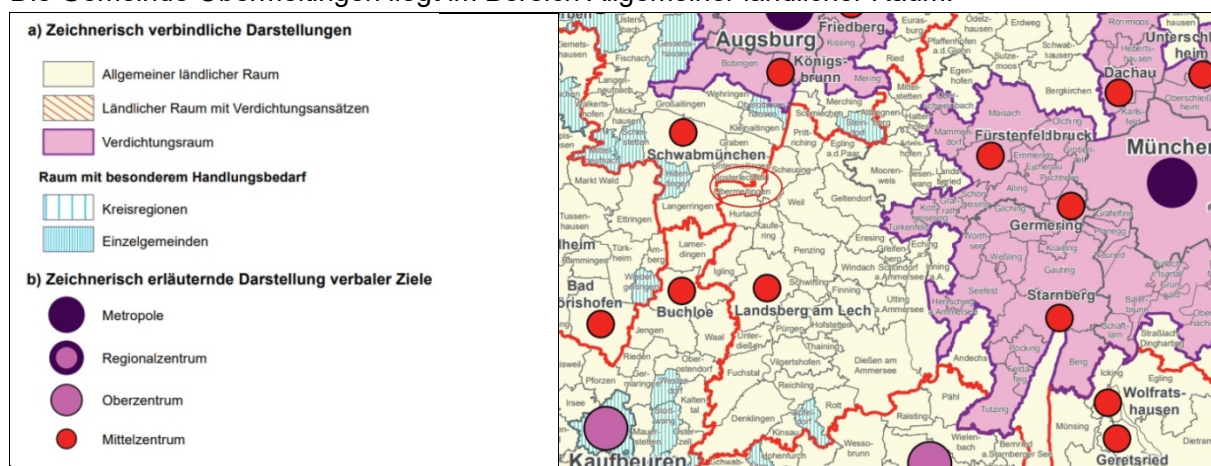
Bundesland Bayern, Regierungsbezirk Oberbayern, Landkreis Landsberg am Lech, Gemeinde Obermeitingen

3.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) Stand 01.01.2020

Im Landesentwicklungsprogramm Bayern 2020 sind folgende für die Planung relevante Aussagen getroffen:

Raumstrukturelle Entwicklung Bayerns und seiner Teilräume:

Die Gemeinde Obermeitingen liegt im Bereich Allgemeiner ländlicher Raum.



Planungsrelevante Ziele

LEP 1.3.1 (G) Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch - die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien –

LEP 6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

(Z) Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

LEP 6.2.3 Photovoltaik

(G) In den Regionalplänen können Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt werden.

(G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.

LEP 7.1.1 Erhalt und Entwicklung von Natur und Landschaft

(G) Natur und Landschaft sollen als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden.

7.1.5 Ökologisch bedeutsame Naturräume

(G) Ökologisch bedeutsame Naturräume sollen erhalten und entwickelt werden.

- Insbesondere sollen ökologisch wertvolle Grünlandbereiche erhalten und vermehrt werden.

LEP 7.1.6 Erhalt der Arten- und Lebensraumvielfalt, Biotopverbundsystem

(G) Lebensräume für wildlebende Arten sollen gesichert und entwickelt werden. Die Wanderkorridore wildlebender Arten zu Land, zu Wasser und in der Luft sollen erhalten und wiederhergestellt werden.

(Z) Ein zusammenhängendes Netz von Biotopen ist zu schaffen und zu verdichten.

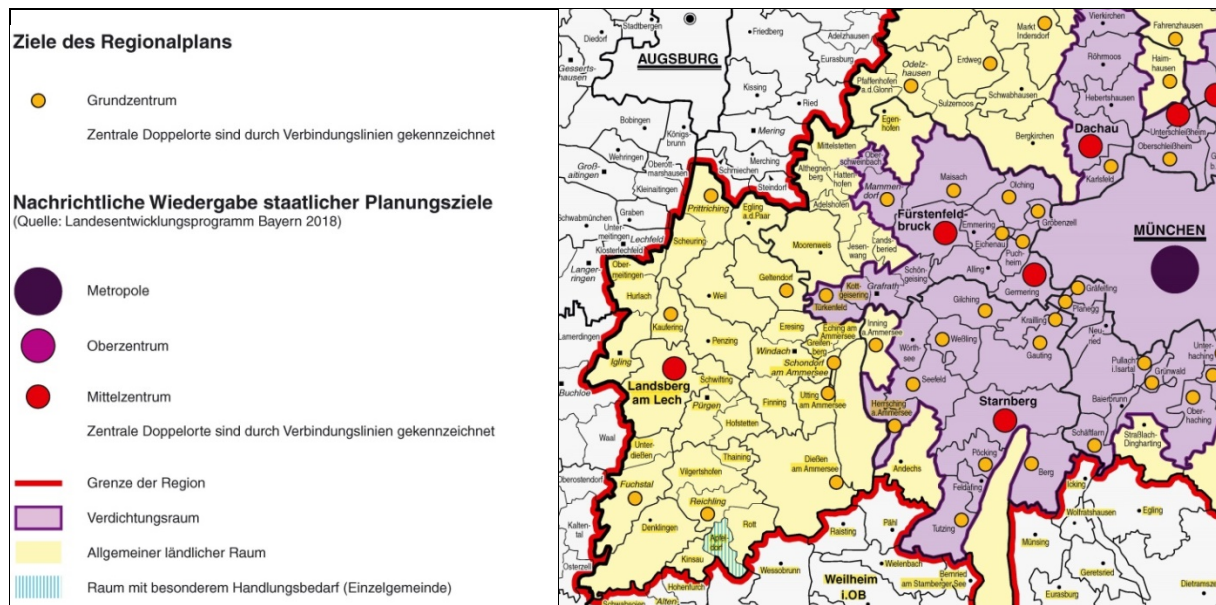
7.2.1 Schutz des Wassers

(G) Es soll darauf hingewirkt werden, dass das Wasser seine Funktionen im Naturhaushalt auf Dauer erfüllen kann.

Das Vorhaben Freiflächen-Photovoltaikanlage entspricht den Zielen der Landesplanung.

3.2 Regionalplan München (Region 14)

Zielkarte 1 Raumstruktur:



Die Gemeinde Obermeitingen liegt im Bereich „Allgemeiner ländlicher Raum“.

Auszug aus Regionalplan München (Region 14) Begründung

B I NATÜRLICHE LEBENSGRUNDLAGEN

1 Natur und Landschaft

1.1 Leitbild der Landschaftsentwicklung

G 1.1.1 (G = Grundsätze)

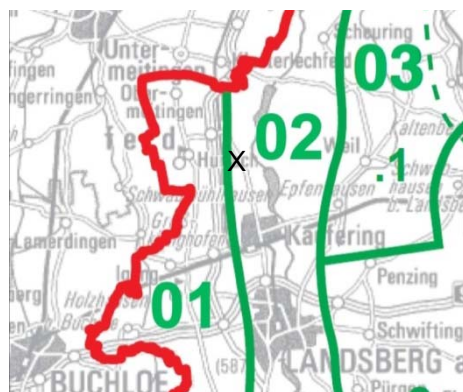
Es ist von besonderer Bedeutung, Natur und Landschaft in allen Teilräumen der Region, für die Lebensqualität der Menschen, zur Bewahrung des kulturellen Erbes und zum Schutz der Naturgüter zu sichern und zu entwickeln.

In Abstimmung der ökologischen, ökonomischen und sozialen Erfordernisse sind bei der Entwicklung der Region München die landschaftlichen Eigenarten und das Landschaftsbild, die unterschiedliche Belastbarkeit der einzelnen Teilräume und lärmarmen Erholungsgebiete, die Bedeutung der landschaftlichen Werte und die klimafunktionalen Zusammenhänge zu berücksichtigen.

Hierzu sollen in allen Regionsteilen die Funktionen der natürlichen Lebensgrundlagen Boden, Wasser und Luft sowie die landschaftstypische natürliche biologische Vielfalt nachhaltig gesichert werden. Visuell besonders prägende Landschaftsstrukturen sollen erhalten werden.

Die Fragmentierung von Landschaftsräumen soll möglichst verhindert werden.

Das Vorhaben entspricht den Grundsätzen 1.1.1.



Karte Landschaftsräume

Zeichenerklärung:

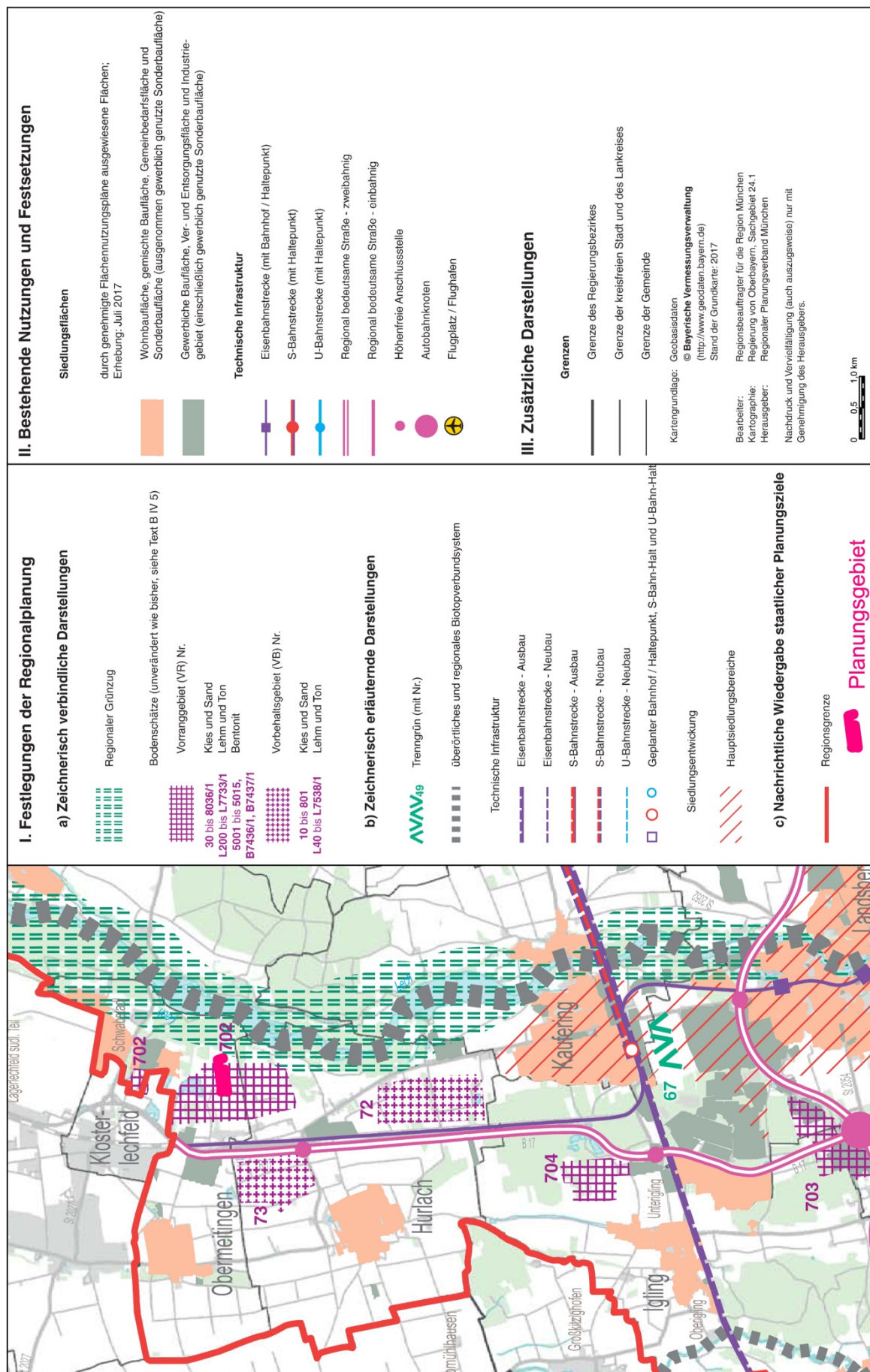
X = Lage Planungsraum

- 01 Iller-Lech-Schotterplatten
- 02 Lechtal
- 03 Landsberger Platte

— Grenze der Region

Landschaftsräume:

Das Plangebiet liegt am Rande des Landschaftsraumes Iller-Lech-Schotterplatte und grenzt an den östlichen Rand des Landschaftsraumes Lechtal



1.2. Landschaftliche Vorbehaltsgebiete:

Das Plangebiet liegt nicht in einem Landschaftlichen Vorbehaltsgebiet.

1.3 Arten und Lebensräume

G 1.3.1 Die noch vorhandenen hochwertigen Gewässerlebensräume, Auenlebensräume, Streuwiesen, Nass- und Feuchtwiesen, Trockenrasen, Waldlebensräume, Gehölzstrukturen sowie Moorlebensräume sollen erhalten, gepflegt und vernetzt entwickelt werden.

Z 1.3.2 Durch lineare Verknüpfung von Feucht- und Trockenlebensräumen ist ein regionaler Biotopverbund aufzubauen und zu sichern.

Die Schwerpunktgebiete des regionalen Biotopverbundes sind in Karte 2 Siedlung und Versorgung im Maßstab 1:100.000 zeichnerisch erläuternd dargestellt.

Z 1.3.3 Der regionale Biotopverbund ist durch Siedlungsvorhaben und größere Infrastrukturmaßnahmen nicht zu unterbrechen, außer durch Planungen und Maßnahmen im Einzelfall, sofern sie nicht zu einer Isolierung bzw. Abriegelung wichtiger Kernlebensräume führen und der Artenaustausch ermöglicht bleibt.

Das Vorhaben entspricht den regionalplanerischen Grundsätzen 1.3 Arten und Lebensräume.

2 Wasser

2.1 Wasserversorgung

G 2.1.1 Die Grundwasservorkommen sollen langfristig gesichert und geschützt werden.

Das Vorhaben entspricht den Grundsätzen 2.1.1.

B V KULTUR, FREIZEIT UND ERHOLUNG

1 Leitbild

G 1.1 Einrichtungen der Kultur, für Freizeit und Erholung sollen als wichtige Standortfaktoren für die Entwicklung der Region gesichert und ausgebaut werden.

G 1.2 Dabei soll der Freizeitwert der Region und die Attraktivität für Erholung erhalten und weiterentwickelt werden, sowie Belastungsgrenzen berücksichtigt werden.

Das Vorhaben entspricht den Grundsätzen B V Kultur Freizeit und Erholung.

B IV Wirtschaft und Dienstleistungen

1 Leitbild

G 1.1 Die Region München soll weiter als Wirtschaftsregion erfolgreich sein.

Ihre Attraktivität und Leistungsfähigkeit sollen gesichert und weiterentwickelt werden.

G 1.2 In allen Teilräumen soll eine ausgewogene Entwicklung erfolgen.

G 1.3 Es sollen gute Voraussetzungen und Bedingungen für eine zukunftsfähige Entwicklung der Wirtschaft geschaffen werden.

Das Vorhaben entspricht den Grundsätzen B IV Wirtschaft und Dienstleistungen.

5 Sicherung und Gewinnung von Bodenschätzen

5.1 Sicherung

G 5.1.1 Die Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit preiswerten mineralischen Bodenschätzen aus heimischen Rohstoffvorkommen (Kies, Sand, Lehm, Ton und Bentonit) soll sichergestellt werden. Die zur Deckung des derzeitigen und künftigen regionalen und überregionalen Bedarfs benötigten Rohstoffvorkommen der Region sollen erkundet, gesichert, erschlossen und gewonnen werden.

5.2 Abbau

Z 5.2.1 Der Abbau von Bodenschätzen und die Rekultivierung oder Renaturierung der abgebauten Flächen muss stufenweise erfolgen, um den Eingriff in den Naturhaushalt, das Landschaftsbild sowie Belastungen für die Bevölkerung so gering wie möglich zu halten.

G 5.2.2 Bei allen Abbaumaßnahmen soll eine möglichst vollständige Rohstoffgewinnung angestrebt werden, soweit nicht öffentliche Belange, insbesondere der Wasserwirtschaft, der Land- und Forstwirtschaft, des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder der Flugsicherheit dem entgegenstehen.

5.3 Nachfolgefunktion

G 5.3.1 Die Abbaugelände sollen insbesondere unter Berücksichtigung des Grundwasserschutzes nach Möglichkeit ihrer ursprünglichen Nutzung und/oder einer ökologischen Nachfolgefunktion zugeführt werden.

Dabei sollen nach Beendigung des Abbaus eine Bereicherung des Landschaftsbildes und neue Lebensräume für Pflanzen und Tiere geschaffen werden.

G 5.3.2 Die Nachfolgefunktion soll auf der Grundlage eines landschaftsökologischen Gesamtkonzeptes umgesetzt werden.

Auf eine ordnungsgemäße Rekultivierung oder Renaturierung der abgebauten Flächen soll hingewirkt werden. Diese soll für das gesamte Abbaugelände vorausschauend festgelegt und während des Abbaus Zug um Zug unter Beachtung des Gesamtverfüllkonzeptes auf ausgeschöpften Teilflächen vorgenommen werden; durch geeignete Kontrollmaßnahmen soll dieses so weit wie möglich sichergestellt werden.

G 5.3.3 In Gebieten, die mit naturnahen Landschaftselementen unzureichend ausgestattet sind - insbesondere in Bereichen mit intensiver Landnutzung - sollen in abgebauten Flächen vor allem auch naturnahe Lebensräume vorgesehen und das Biotopverbundsystem ergänzt werden, um die ökologische Vielfalt zu erhöhen und den ökologischen Ausgleich zu verbessern.

G 5.4.3 In den Vorranggebieten hat die Gewinnung der Bodenschätze Vorrang vor anderen Nutzungen.

G 5.4.4 In den Vorbehaltsgebieten kommt der Gewinnung oberflächennaher Bodenschätze besonderes Gewicht zu.

Das Planungsgebiet liegt mit Ausnahme der östlichen Ausgleichsflächen im Vorranggebiet 702 „Gewinnung von Kies und Sand“

Die grundwasserferne Gewinnung der Bodenschätze wird 2021 abgeschlossen. Auf eine Abgrabung im Grundwasserbereich wird verzichtet.

Die Renaturierung erfolgt im Zuge der Anlagenrealisierung gemäß genehmigtem Rekultivierungsplan. Dabei werden neue naturnahe Lebensräume für Pflanzen und Tiere geschaffen und das Biotopverbundsystem ergänzt. So wird die ökologische Vielfalt erhöht und der ökologische Ausgleich verbessert.

Das Vorhaben entspricht den regionalplanerischen Grundsätzen 5. Sicherung und Gewinnung von Bodenschätzen.

7 Energieerzeugung

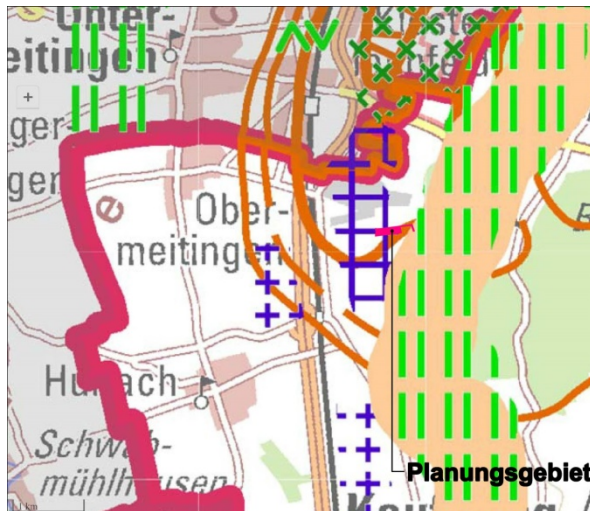
G 7.1 Die Energieerzeugung soll langfristig finanziell tragfähig, sicher, umwelt- und klimaverträglich und für die Verbraucher günstig sein.

G 7.2 Energieerzeugung und Energieverbrauch sollen räumlich zusammengeführt werden.

G 7.3 Die regionale Energieerzeugung soll regenerativ erfolgen. Hierzu bedarf es der interkommunalen Zusammenarbeit.

G 7.4 Die Gewinnung von Sonnenenergie (Strom und Wärme) soll vorrangig auf Dach- und Fassadenflächen von Gebäuden, auf bereits versiegelten Flächen und im räumlichen Zusammenhang mit Infrastruktur erfolgen.

Das Vorhaben entspricht den regionalplanerischen Grundsätzen 7. Energieerzeugung.



Zielkarte 2 Regionalplaninhalte (Ausschnitt):

Legende Regionalplaninhalte

Regionsgrenze	Eisenbahnstrecke - Ausbau
Punktueller Festlegung Verkehr (Anschlussstelle Autobahn, Bahnhof)	Eisenbahnstrecke - Neubau
Geplanter S-Bahn-Halt und U-Bahn-Halt	S-Bahnstrecke - Ausbau
Trassenfestlegung Verkehr (Autobahn, Bundesstraße, Staatsstraße)	S-Bahnstrecke - Neubau
Bereiche, die für die Siedlungsentwicklung besonders in Betracht kommen	U-Bahnstrecke - Neubau
Lärmschutzbereich zur Lenkung der Bauleitplanung	Zone A
Vorranggebiet für Bodenschätze	Zone B
Vorbehaltsgebiet für Bodenschätze	Zone C
Biotopverbundachse	Innere Teilzone Ci
Regionaler Grünzug	
Trenngrün	
Landschaftliches Vorbehaltsgebiet	

Das Planungsgebiet befindet sich im Lärmschutzbereich zur Lenkung der Bauleitplanung Zone A

Schreiben - Obersten Baubehörde - Bayerisches Staatsministerium des Innern:

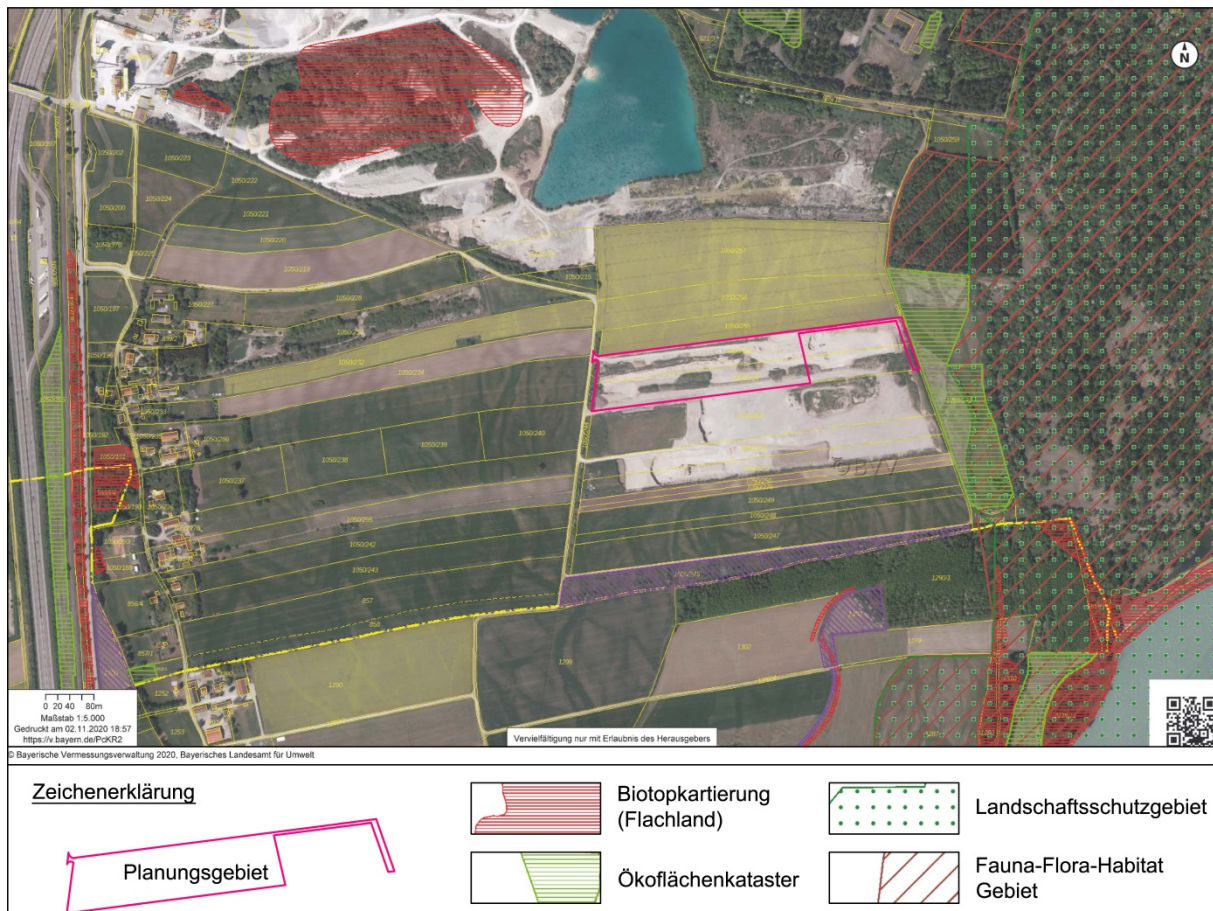
Rundschreiben der Obersten Baubehörde des Staatsministeriums des Innern vom 14.01.2011 und 19.11.2009, Az.: IIB5-4112.79-037/09).

Leitfaden für die bauplanungsrechtliche Beurteilung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 02.12.2011, Az.: IIB5-4112.79-048/11.

3.3 Schutzgebiete - Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern – ABSP

3.3.1 Schutzgebiete und Ökokatasterflächen

Abbildung Flächennutzung - Naturschutz



Naturschutzgebiete

Östlich des Planungsgebietes liegt das **Landschaftsschutzgebiet LSG-00419.01 "Lechtal-Nord"** 230 m von der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage entfernt, das von dieser nicht negativ beeinflusst wird. Die geplanten Ausgleichflächen reichen 50 bis 100 an Landschaftsschutzgebiet und bilden eine wertvolle Biotopentwicklungsachse in Richtung des Landschaftsschutzgebietes

Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftseinheiten oder Sonstige Gebiete mit dem Schutzziele aus Naturschutz und Landschaftspflege liegen weit entfernt und nicht durch das Vorhaben beeinflusst.

Schutzgebietssystem Natura 2000

Natura 2000 ist ein EU-weites Netz von Schutzgebieten zur Erhaltung gefährdeter oder typischer Lebensräume und Arten. Es setzt sich zusammen aus den Schutzgebieten der Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie 2009/147/EG) und den Schutzgebieten der Fauna-Flora-Habitat (FFH) Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG).

Schutzgebiete der Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie 2009/147/EG) liegen nicht im Wirkungsbereich des Vorhabens.

Östlich des Planungsgebietes liegt das **FFH-Gebiet ID 7631-372 „Lech zwischen Landsberg und Königsbrunn mit Auen und Leite“**, das sich in großen Bereichen mit dem Landschaftsschutzgebiet LSG-00419.01 "Lechtal-Nord" deckt.

Die geplanten Ausgleichflächen reichen 50 bis 100 an das FFH-Gebiet und bilden über die dazwischenliegenden Ökokatasterflächen eine wertvolle Biotopentwicklungsachse, die sich positiv auf das FFH-Gebiet auswirken wird. Eine FFH Vorprüfung kann daher entfallen.

Beschützte Biotope:

Im Plangebiet befinden sich keine geschützten Biotope.

Ökokatasterflächen

Östlich des Planungsgebietes liegen Ökokatasterflächen ca. 180 m von der Anlage entfernt und grenzen nur durch einen Feldweg von Ausgleichsflächen des Vorhabens getrennt.

Bestehende Ökokatasterflächen

Ausgleichsfläche N 4 (Ökokatasterfläche) zwischen Hangkante und Ranken mit trockener Altgrasflur im Rahmen der Planfeststellung der B 17 neu im Abschnitt Landsberg / Obermeitingen - Zielsetzung: Entwicklung eines Trocken- und Magerbiotops.

Geplante Ökokatasterflächen (Ausgleichsflächen):

Die Ausgleichsmaßnahmen im Zuge des Bauleitplanverfahrens beeinflussen die Tier- und Pflanzenwelt im Planungsraum positiv und sind wertvolle Biotopvernetzungslinien zur bestehenden Ausgleichsfläche N 4, zum FFH-Gebiet ID 7631-372 „Lech zwischen Landsberg und Königsbrunn mit Auen und Leite“ und zum Landschaftsschutzgebiet LSG-00419.01 "Lechtal-Nord".

Wasserschutzgebiete:

Wasserschutzgebiete sind entfernt und nicht von der Planung beeinflusst.

3.3.2 Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern – ABSP

Das Programm stellt den Gesamtrahmen aller für den Arten- und Biotopschutz erforderlichen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege dar.

Naturräumliche Einheiten

Die naturräumliche Haupteinheit Lech-Wertach-Ebenen (47) zählt zu den großen Flusstälern der süddeutschen Moränen- und Deckenschotterlandschaften. Sie umfasst die postglazialen Talböden von Lech und Wertach sowie die eiszeitlich abgelagerten Hoch- und Niederterrassen. Das Planungsgebiet liegt im Bereich der Niederterrassen.

In der Datenbank Artenschutzkartierung des LfU liegen für das Planungsgebiet keine Eintragungen vor.

4. Planung der Sonderbaufläche Solar

Änderungsbereich Sonstiges Sondergebiet "Freiflächen-Photovoltaikanlage Lechfeldmähder"

4.1 Allgemeines, Ziel und Zweck der Planung

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes und der gleichzeitigen Aufstellung des Bebauungsplanes soll ein Beitrag dazu geleistet werden, der gesetzlichen Vorgabe nachzukommen, regenerative Energien zu fördern um damit das Klima durch Verringerung der CO₂ Belastung zu verbessern.

Der Vorhabenträger Uwe Späth (Flurweg 2 ½ 86447 Aindling) plant auf dem unter Ziffer 1. genannten Grundstück eine Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer Anlagenleistung von ca. 3.456 MWp.

4.2 Standortbeschreibung

4.2.1 Beschreibung des Planungsgebietes

Lage im Raum siehe Abbildung 3.3.1 Abbildung Flächennutzung - Naturschutz.

Das Planungsgebiet liegt in einem ehemaligen Kiesabbaugelände, östlich der B 17, ca. 650 östlich vom Ortsteil Kolonie Obermeitingen auf der großräumig ebenen Niederterrasse des Lech.

Im Norden und Nordwesten befinden sich großflächige Kiesabbaugelände, die teilweise im Nasskiesabbau betrieben werden sowie Gebäude zur Weiterverarbeitung der Abbauprodukte. Große Teile dieser Abbaugelände weisen Gehölzbewuchs auf.

Im Osten des Geltungsbereiches liegt die Lechtal-Aue, sie ist als überregionaler Grünzug eine bedeutende ökologische Verbundachse.

Hier liegt auch FFH-Gebiet ID 7631-372 „Lech zwischen Landsberg und Königsbrunn mit Auen und Leite“ weitgehend deckungsgleich mit dem Landschaftsschutzgebiet LSG-00419.01 "Lechtal-Nord"

Nur durch einen Feldweg vom Geltungsbereich getrennt verläuft östlich die prägende Terrassenkante als Übergang zum walddichten Lechtal mit vereinzelt Lichtungen und Magerrasenstrukturen. Vor der Hangkante besteht ausgebildeter Ranken mit trockener Altgrasflur und beginnender Verbuschung. Hier liegt Ausgleichsfläche N 4 (Ökokatasterfläche) zwischen Hangkante und Ranken mit trockener Altgrasflur im Rahmen der Planfeststellung der B 17 neu im Abschnitt Landsberg / Obermeitingen -Zielsetzung: Entwicklung eines Trocken- und Magerbiotops.

Im Süden, Westen und Norden grenzen intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen an.

An der Westseite schließt ein Gehölzstreifen an, auf Flurnummer 1050/244, der den Anlagenbereich auch bei Betrachtung aus der Nähe gut abschirmt.

Ökokatasterflächen liegen unmittelbar östlich und etwas südlich des Planungsgebietes.

Nach dem Kiesabbau soll das Planungsgebiet gemäß den Vorgaben des Rekultivierungsplanes mit Böschungen zur ebenen, 6,5 bis 8 m tiefer liegenden, Abbausohle hergestellt werden.

4.2.2 Oberfläche und Höhenlage

Das Planungsgebiet wurde durch den, mittlerweile bereits fast abgeschlossenen Kiesabbau gravierend verändert.

Ursprünglich lag das leicht bewegte Geländeniveau nordöstlich abfallend, zwischen SW-Ecke 566, NW-Ecke 566, NO-Ecke 564 und SO-Ecke 565 (jeweils in m ü. NN).

Das Gelände ist durch den Kiesabbau ca. 6,5 bis 8 m tiefer als die umgebende Oberfläche.

Im Zuge der Rekultivierung sollen an Nord- und Westgrenze landwirtschaftlich nutzbare Böschungen gestaltet werden.

Die herzustellende Grundplanie des Planungsgebietes (Rekultivierte Abbausohle) wird annähernd eben sein, mit einem Geländesprung von 0,4 m von der herzustellenden landwirtschaftlichen Nutzfläche im Geltungsbereich, zur Ausgleichsfläche für den Kiesabbau.

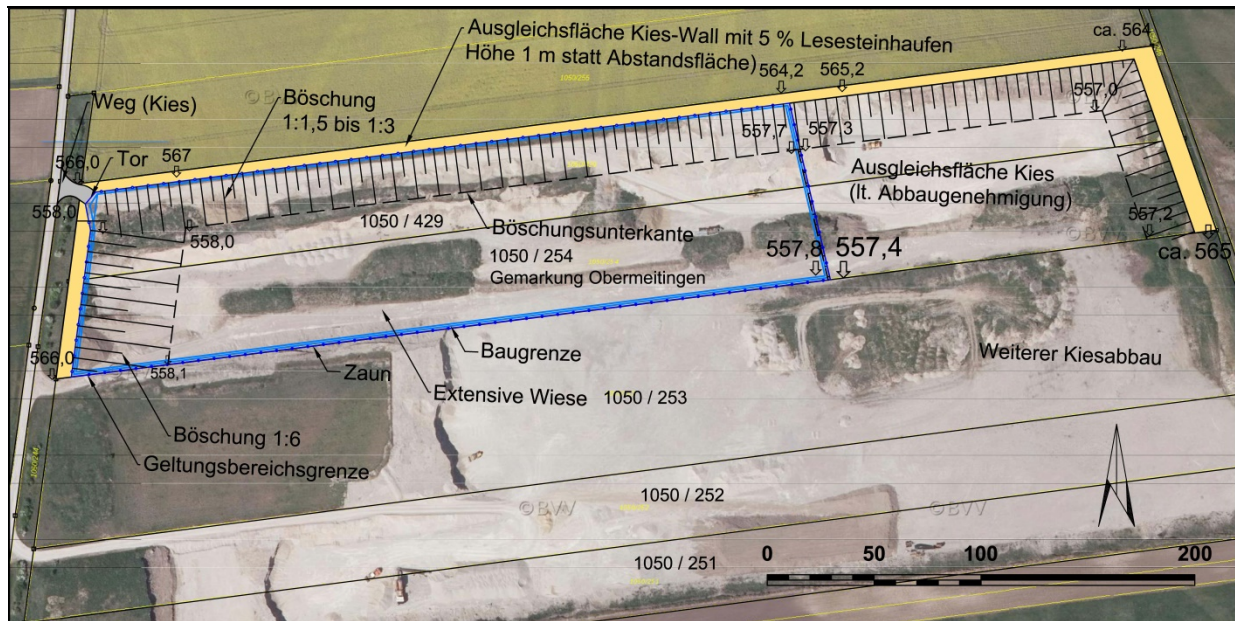
Die Südgrenze des Planungsgebietes liegt auf der Grundplanie mit ca. 558,1 m ü.NN im Südwest-

ten bis 775,8 m ü.NN am Übergang zur Ausgleichsfläche für den Kiesabbau.

Die Abböschungen an Nord- und Ostgrenze sollen lt. Rekultivierungsplan mit einer Neigung von 1:1,5 bis 1:3 hergestellt werden. Die Böschung an Westgrenze wird mit einer Neigung von ca. 1:6 hergestellt.

An den Böschungsoberkanten wäre lt. Rekultivierungsplan ca. 1,5 m hoch Erdabraum und Oberboden zu schütten und mit Liguster-Schlehen-Gebüsch zu begrünen. Dieser bisher noch nicht realisierte Damm soll im Zuge des Planvorhabens abweichend vom Rekultivierungsplan als artenschutzzerische Aufwertung durch eine 0,5 bis 1 m hohe Kiesschüttung mit 5 % Flächenanteil an Lesestein- bzw. Totholzhaufen ersetzt werden. Dabei soll wertvoller Magerrasen entstehen in den hinein vereinzelt trockenheitsverträgliche Sträucher gepflanzt werden.

Lageplan:



Quelle Datengrundlage Luftbildkarte des Bayerischen Landesvermessungsamtes Stand Dezember 2020.

4.2.3 Böden und Baugrund

Geologie

Das Planungsgebiet befindet sich innerhalb der Niederterrasse, die im Osten bis zur der Terrassenkante der Lech-Talebene reicht.

Die Niederterrasse besteht als würmeiszeitliche Bildung aus Flussschottern des Lech, die ein weitgehend ebenes Gelände bilden, das schwach geneigt mit ca. 0,33 % Gefälle nach Nordosten abfällt. Oberflächlich sind Ausmündungen ehemaliger Wasserläufe erkennbar.

Aufgrund des kiesigen Untergrundes besteht großes Potential für die Entwicklung von Trocken- und Magerbiotopen.

Die Niederterrasse weist flachgründige Böden auf.

4.2.4 Boden

Böden lt. Rekultivierungsplan Rotlage 0,4 m und Oberboden (Pararendzina – Parabraunerde) 0,4 bis 0,8 m. Das Planungsgebiet ist mit den gelagerten Böden gem. Rekultivierungsplan Rekultivierungsabschnitt II auszuformen. Böschungen mit Abraum gestaltet.

Flächen geeignet für landwirtschaftliche Nutzung

Genauere Einzelheiten unter Bebauungsplan - "Freiflächen-Photovoltaikanlage Lechfeldmäher" – Satzung Teil C Festsetzungen durch Text Punkt 5. Bauweise und Gestaltung.

4.3 Standortentscheidung

Der Standort für die Solaranlage wurde ausgewählt, weil er EEG-konform ist und sich gemäß dem Bay. IMS vom 14.01.2011 in einem vorbelasteten Bereich auf einer Fläche aus wirtschaftlicher Konversion befindet.

Die Anlage östlich der Ortslage Obermeitingen liegt in einem durch umliegenden Kiesabbau vorbelasteten Raum. Sie ist aufgrund der topographischen Verhältnisse nicht weiträumig einsehbar.

Die umliegenden Ortslagen werden nicht durch die Anlage gestört.

Die Anlage wird sich gut in die Landschaft einfügen, da es sich um ein niedriges und flächig wirkendes ruhiges Feld handelt, das vertieft liegt.

Das Plangebiet ist über die vorhandenen Wege an das öffentliche Straßennetz angebunden.

Es herrschen am Vorhabenstandort gute Einstrahlungsbedingungen.

Das Gelände ist weitestgehend eben und daher gut für Bau und Betrieb der Anlage geeignet.

Im Plangebiet befinden sich ökologisch wertarme Flächen für die Landwirtschaft.

Im Plangebiet befinden sich keine Schutzgebiete. Umliegende Natur- oder Landschafts- Wasser- oder sonstige Schutzgebiete sowie geschützte Landschaftsbildeinheiten sind weit entfernt und nicht durch das Vorhaben beeinflusst. Ebenso sind keine Natura 2000-Gebiete betroffen.

Die landes- und regionalplanerischen Vorgaben Ziele und Grundsätze sind beachtet. Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete stehen nicht entgegen.

Die Standortauswahl erfolgte auf der Grundlage einer Untersuchung und Bewertung der im Gemeindegebiet Obermeitingen vorhandenen Standorte mit Anspruch auf Vergütungsfähigkeit gem. EEG. Der ausgewählte Standort ist städteplanerisch gut geeigneter.

4.4 Art der baulichen Nutzung

Zur Realisierung des geplanten Solarparks wird im Flächennutzungsplan künftig ein sonstiges Sondergebiet „SO-Solar“ nach § 1 Abs. 2 Nr. 10 Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit der anlagenbezogenen Nutzungsbeschreibung als Freiflächen-Photovoltaikanlage dargestellt.

Die Solarmodule werden auf Modultischen aus Metall mit geramnten Fundamenten starr aufgestellt.

Elektro-Gebäude sind mit Flachdächern in Fertigteilbauweise geplant und werden innerhalb der Baumgrenze platziert.

Innerhalb der umgebenden Grünstreifen umfasst ein Metallzaun die Freiflächen-Solaranlage.

Nach Beendigung der festgesetzten Nutzung als Photovoltaikanlage soll die Freiflächen-Photovoltaikanlage abgebaut werden und das Gebiet wieder dem Außenbereich zufallen.

4.5 Flächenbilanz

Der Geltungsbereich der Sonderbaufläche Solar mit der Bezeichnung "Freiflächen-Photovoltaikanlage Lechfeldmähder", mit der Nutzung als Photovoltaik-Freiflächenanlage umfasst ca. 3,41 ha.

Der eingezäunte Bereich (Eingriffsbereich im Sinne des Naturschutzes) zuzüglich der Verkehrsflächen außerhalb der Einzäunung umfassen zusammen ca. 2,93 ha.

Die restliche äußere Fläche von ca. 0,48 ha steht für Maßnahmen der Ortsrandeingrünung und des Ausgleichs zur Verfügung.

Die Fläche innerhalb der Baugrenze umfasst ca. 2,85 ha.

Die maximal mit Modulen oder Gebäuden überbaubare Fläche beträgt bei der im Bebauungsplan festgesetzten GRZ von 0,75 2,1357 ha.

4.6 Erschließung

4.6.1 Zufahrt

Das Plangebiet ist im Westen über den öffentlichen Feldweg Fl. Nr. 1050 / 217 erschlossen. Die vertraglich gesicherte Zufahrt verläuft von dort über Flurnummer 1050/244, an der Nordostecke des Geltungsbereiches.

Die Anlage ist im Wesentlichen während der Bauzeit frequentiert. Die Funktionskontrolle der Anlage erfolgt durch elektronische Datenübertragung. Dadurch wird sich der Fahrverkehr während des Betriebs der Anlage auf gelegentliche Fahrten beschränken.

4.6.2 Ver- und Entsorgung

Erschließungsmaßnahmen für Wasserversorgung oder Abwasserbehandlung sind nicht erforderlich und auch nicht vorgesehen.

4.7 Wasserwirtschaftliche Belange

Eine konzentrierte Versickerung am unteren Rand der Modultische wird durch Fugen zwischen den einzelnen Modulen vermieden.

Wasserschutz- und Überschwemmungsgebiete sind nicht betroffen.

Altablagerungen und Altlasten im Geltungsbereich sind nicht bekannt.

In der Nähe des Geltungsbereichs befinden sich keine oberirdischen Gewässer.

4.8 Immissionsschutz

Die Solarmodule arbeiten ohne erhebliche Emissionen. Die Trafoanlage führt durch deren Anordnung innerhalb eines geschlossenen Betriebsgebäudes zu unerheblichen Schallemissionen. Die Wechselrichter- und Trafoanlagen führen zu Schallemissionen, die außerhalb der Anlage innerhalb der zulässigen Grenzwerte liegen und kaum wahrnehmbar sind. Nachts ist die Anlage mangels Sonne emissionsfrei.

Der Betrieb der Solaranlage wird nicht zu erheblichen Belastungen durch Lichtreflexionen führen, sowohl für Wohnbebauungen als auch für den Straßen- und Schienenverkehr. Die bestehende randliche Eingrünung mit Sträuchern und Bäumen bildet eine zusätzliche Abschirmung.

Detailliertere Angaben sind dem parallel aufgestellten Bebauungsplan zu entnehmen.

4.9 Grünordnung, Naturschutz und Landschaftspflege

Das Planungsgebiet liegt in einem vorbelasteten Bereich auf einer Fläche aus wirtschaftlicher Konversion.

Die Geländeoberfläche wird entsprechend den Genehmigungsbescheiden des Landratsamtes Landsberg am Lech mit den gelagerten Böden gem. Rekultivierungsplan Rekultivierungsabschnitt II Punkt 5.2.2 auszuformen, mit den unten ausgeführten Ausnahmen / Abweichungen *.

Grubensohle:

- Aufbau Unterboden * 20 bis 30 Abraum (Rotlage) * darüber 20 bis 30 cm Oberboden.
- Höhen lt. Rekultivierungsplan sind in die Planung übernommen.
- * An der Grenze zu den Ausgleichsflächen gemäß Rekultivierungsplan ist im Geltungsbereich eine weich ausgeformte Sickermulde so anzulegen, dass eventuelles Oberflächenwasser aus dem Planungsgebiet zurückgehalten wird, so dass die Ausgleichsflächen nicht mit Nährstoffen angereichert werden.*
- Westliche Böschung:

Aufbau Unterboden Abraum (Rotlage) darüber 20 bis 30 cm Oberboden

- Abflachung im Bereich von 1:6.
- Nördliche Böschung:
- Aufbau Unterboden Abraum (Rotlage)
- * Abweichend vom Rekultivierungsplan ist die nördliche Böschung des Geltungsbereiches statt im Verhältnis zwischen 1:1,5 bis 1:3 im Bereich zwischen 1:2,5 bis 1:3 abzuflachen, sofern das Aushubmaterial ausreichend ist. *

Abweichende Gestaltung der Abstandsflächen:

- * Die gemäß Rekultivierungsplan vorgehaltenen wallartigen Schüttungen an den Böschungsoberkanten, aus Abraum (Rotlage) sind bis zur anstehenden durchlässigen Kiesschicht abzutragen und in die Böschungen im Geltungsbereich einzubauen.*
- *Auf die freigelegte Kiesschicht ist im Mittel 40 cm dick nicht bindiger Kies aus dem Planungsgebiet einzubauen.*
- *Die Oberfläche des Magerrasens erhält in Richtung zu den Böschungen (siehe oben) eine Neigung von 6 bis 10 %*

Funktionsgebäude:

Abgrabungen und Aufschüttungen sind bis zu einer maximalen Höhenabweichung vom natürlichen Gelände von +/- 0,3 m zulässig, soweit sie zur Aufstellung der Modulbauwerke bzw. Elektrogebäude aus technischen Gründen erforderlich sind. Zur Aufstellung der Gebäude gelten +/- 0,5 m. Übergänge zwischen Auffüllungen und Abgrabungen und der natürlichen Geländeoberfläche sind als Böschungen herzustellen

Die Flächen innerhalb und außerhalb der Einzäunung sollen durch Extensivierung, unter Verzicht auf Düngung und Agrarchemikalien artenschutzterisch aufgewertet werden.

An der Westseite schließt ein Gehölzstreifen an, auf Flurnummer 1050/244.

Die Anlage wird in der Landschaft nicht weiträumig sichtbar sein, da sie vertieft liegt.

Die ökologisch wertvollen Ausgleichsflächen an West-, Nord- und Ostseite des Planungsgebietes werden das Landschaftsbild bereichern.

An die Südseite grenzt weiterhin gewerblicher Kiesabbau an.

Das Landschaftsbild wird durch die geplante Solaranlage an der Nordseite minimal beeinträchtigt. Dies wiegen die ökologischen und optischen Verbesserungen durch Kalkmagerrasen, Lese-stein- und Totholzhaufen mit Strauchgruppen auf.

Mittlerweile sind die meisten Betrachter von der Sinnhaftigkeit einer Solaranlage zur Gewinnung von regenerativem Strom bei gleichzeitiger Reduzierung der CO₂ Emissionen überzeugt - so wird es auch hier zu einer ähnlichen Akzeptanz kommen.

Die Anlage darf aus versicherungstechnischen Gründen nicht frei zugänglich sein. Sie wird daher durch einen maximal 2,3 hohen Zaun aus Stabgittermatten geschützt. Der Zaun erhält zusätzlich einen stacheldrahtlosen Übersteigenschutz von ca. 20 cm. Die Bodenfreiheit von 10 bis 15 cm gewährleistet, dass Kleinsäugetiere und Niederwild nicht aufgehalten werden.

Die Anlage mit dem Zaun, den auf starren Modultischen befestigten Solarmodulen und den Elektrogebäuden wird sich somit gut in das Landschaftsbild einfügen, aufgrund der bestehenden und an einigen Orten zu ergänzenden Eingrünung.

Naturschutzfachliche Eingriffsregelung

Die notwendige Überbauung und damit Versiegelung von landwirtschaftlichen Flächen durch die Anlagenbauteile stellt nach § 14 BNatSchG einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Dieser Eingriff ist auszugleichen. Über Maß und Art des Ausgleichs gibt der Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ (Bay. Staatsministerium für Landesentwicklung u. Umweltfragen 2003) Auskunft. Ferner orientiert sich die Planung am Leitfaden für die bauplanungsrechtliche Beurteilung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 02.12.2011, Az.: IIB5-4112.79-048/11 und am Rundschreiben der Obersten Baubehörde des Staatsministeriums des Innern vom 14.01.2011 und 19.11.2009, Az.: IIB5-4112.79-037/09).

Der für diesen Eingriff erforderliche Ausgleich im Zusammenhang mit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung wird auf den Grundstücken selbst erzielt werden. Ziel der Ausgleichsmaßnahmen ist es, seltene, artenschutzterisch wertvolle Elemente der Kulturlandschaft zu ergänzen bzw. wiederherzustellen.

Der erforderliche Bedarf wird bei der Erstellung des Bebauungsplanes ermittelt.

4.10 Denkmalschutz

Gemäß Bayerischem Denkmalatlas sind keine Bodendenkmale im Planungsgebiet zu erwarten.

Das Planungsgebiet ist zudem eine ehemalige Kiesabbaufläche. Hier wurden lediglich die „Abstandsflächen“ in den Randbereichen nicht abgetragen.

Bodendenkmale sind im Planungsgebiet nicht betroffen.

5. Umweltbericht in der Bauleitplanung

Verpflichtung zum Umweltbericht

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen muss gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zwingend eine Umweltprüfung durchgeführt werden. Dabei sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Dieser Umweltbericht ist gemäß § 2 a BauGB der Begründung zur Bauleitplanung als gesonderter Teil beizufügen.

5.1 Untersuchungsstand

Umfang und Detaillierungsgrad der Ermittlung der Umweltbelange wurden von der Gemeinde Obermeitingen nach § 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB festgelegt.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Äußerung, auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und den Detaillierungsgrad des Umweltberichtes, zur Stellungnahme aufgefordert.

5.1.1 Schutzgebiete

Im Plangebiet befinden sich keine Schutzgebiete. Umliegende Natur- oder Landschafts- Wasser- oder sonstige Schutzgebiete sowie geschützte Landschaftsbildeinheiten sind weit entfernt und nicht durch das Vorhaben beeinflusst. Ebenso sind keine Natura 2000-Gebiete betroffen.

Das im Osten mit geringem Abstand verlaufende Landschaftsschutzgebiet LSG-00419.01 "Lechtal-Nord" und das FFH-Gebiet ID 7631-372 „Lech zwischen Landsberg und Königsbrunn mit Auen und Leite“ werden durch die Anlage nicht negativ beeinflusst.

5.1.2 Artenschutzprüfung (ASP)

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und § 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

FFH-Anhang IV-Arten oder europäische Vogelarten, die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens auslösen, sind nicht vorzufinden.

5.1.3 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP):

Bei der Zulassung und Ausführung von Vorhaben sind die Auswirkungen auf europarechtlich geschützte und auf national gleichgestellte Arten zu prüfen.

In Bayern wird die Prüfung, ob einem Vorhaben die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 BNatSchG entgegenstehen, als spezielle artenschutzrechtliche Prüfung- saP –bezeichnet.

SaP-Voruntersuchung – Relevanzprüfung:

Informationsquellen zur Beurteilung der Notwendigkeit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung:

- Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie
- Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie
- Artenschutzkartierung
- Rote Liste der gefährdeten Tiere und Gefäßpflanzen Bayerns

Beim Geltungsbereich handelt es sich um ein in Betrieb befindliches Kiesabbaugebiet, das nach

Beendigung des Kiesabbaus als intensiv landwirtschaftlich genutztes Gebiet mit westlich, nördlich und östlich einfassenden Abstandsflächen aus Erdwällen hergestellt werden soll.

Aufgrund der geplanten landwirtschaftlichen Nutzung ist nicht mit der Ansiedlung saP-relevanter Arten zu rechnen, speziell auch nicht mit Wiesenbrütern, da diese aufgrund der Ansitzmöglichkeiten an den Böschungen und auf den Hauffwerken des südlich weiterbestehenden Kiesabbaus nachhaltig gestört sind.

Auf den Randbereichen sollen lt. Rekultivierungsplan Abstandsflächen, zum Teil mit Bepflanzung geschaffen werden, die sich auf Erdwällen aus Oberboden und Abraum (Rotlage) artenschutzrechtlich nicht besonders hochwertige Altgrasbestände mit Sträuchern entwickeln würden. Unter diesen Bedingungen ist dort nicht mit saP-relevanten Arten zu rechnen. Stattdessen sollen diese Abstandsflächen im Zuge des Planvorhabens als ökologisch besonders wertvolle Kalkmagerrasenflächen mit Lesestein- und Totholzhaufen bzw. mit Einzelsträuchern aufgewertet werden, auf denen sich saP-relevante Arten einstellen würden.

Innerhalb der Kiesabbauflächen hat sich auf einigen Bereichen mit Hauffwerken Spontanvegetation entwickelt, auf denen sich bisher keine saP-relevanten Arten zeigen.

Außerhalb des Geltungsbereiches bestehen Flächen mit folgenden Nutzungen, auf denen ebenso keine saP-relevanten Arten vorkommen:

- Auf der Nordseite bestehen intensivlandwirtschaftliche Flächen.
- Auf der Ostseite befindet sich ein in Betrieb befindliches Kiesabbaugebiet, das mit Beendigung des Kiesabbaus als ökologisch wertvolle Ausgleichsfläche entwickelt wird.
- Die Südseite wird weiterhin als Kiesabbaufläche in Form von Nass-Baggerung genutzt.
- Die Westseite ist lt. Rekultivierungsplan als mit einer Großbaumallee überstellte landwirtschaftliche Fläche übergestellt. Diese Fläche ist als extensives Grünland mit Einzelbäumen ökologisch wertvoll, allerdings kommen keine saP-relevanten Arten vor.

Insgesamt wird sich die extensive Flächennutzung im Zuge einer Freifläche-Photovoltaikanlage günstiger auf die Ansiedlung saP-relevanter Arten auswirken als die lt. Rekultivierungsplan mögliche intensivlandwirtschaftliche Nutzung mit den extensiven Abstandsflächen.

Prognose:

Unmittelbar nach Beendigung des Kiesabbaus würden im Geltungsbereich ohne das Planvorhaben gemäß Rekultivierungsplan ein Bodeneinbau und eine Oberflächengestaltung durchgeführt, der für saP-relevante Tier- und Pflanzenarten keinen geeigneten Standort bieten würde.

Mit Realisierung des Planvorhabens werden Ausgleichsflächen geschaffen, auf denen sich später saP-relevante Arten ansiedeln können.

Im Geltungsbereich kommen saP-relevante Tier- oder Pflanzenarten derzeit nicht vor.

Eine saP ist daher nicht erforderlich.

5.1.4 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Obermeitingen für den Bereich des Bebauungs- und Grünordnungsplanes "Freiflächen-Photovoltaikanlage Lechfeldmähder", einschließlich der Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben.

Zentraler Inhalt der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Obermeitingen, zur Vorbereitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Freiflächen-Photovoltaikanlage Lechfeldmähder" ist die Darstellung von ca. 3,4112 ha Fläche als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ auf den Flurstücken Gemarkung Obermeitingen, auf Teilflächen mit den Flurnummern 1050/254 und 1050/429, zur Nutzung als Freiflächenphotovoltaikanlage mit entsprechender technischer Infrastruktur.

Der Geltungsbereich umfasst 3,41 ha.

Die Baugrundstücksfläche (Einzäunung und Wege außerhalb) beträgt ca. 2,93 ha.

Die bebaubare Fläche innerhalb der Baugrenze umfasst ca. 2,85 ha.

Die maximale mit Modulen überbaute Fläche darf lediglich ca. 2,14 ha betragen.

Der eingezäunte Bereich (Eingriffsbereich im Sinne des Naturschutzes) umfasst ca. 2,92 ha.

Maximale Höhe der baulichen Anlagen:

Modultische und Elektrogebäude 3,0 m; Zaun 2,3 m;

Breite des Wiesensaumes mit einzelnen Sträuchern. 5 bis 10 m.

Ziel der Änderung des Flächennutzungsplanes:

Die Ziele und Leitbilder des bestehenden Flächennutzungsplanes wurden in der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Obermeitingen beachtet.

Besonders sollen soll ein Beitrag dazu geleistet werden, die regenerativen Energien zu fördern und damit dem Ziel des Klimaschutzes zu dienen. Gleichzeitig sollen eventuelle Eingriffe in die Schutzgüter gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB (Boden, Wasser, Luft, Klima Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt, Landschaft, Mensch, Kultur- und Sachgüter und deren Wirkungsgefüge) minimiert werden.

5.2 Beschreibung und Bewertung - Umweltauswirkungen im Umweltbericht

Die Bestandsdarstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach Schutzgütern erfolgt verbalargumentativ; dabei werden vier Erheblichkeitsstufen der negativen Umweltauswirkungen (keine, gering, mittel, hoch) unterschieden.

Die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs orientiert sich am Rundschreiben der Obersten Baubehörde des Staatsministeriums des Innern vom 14.01.2011 und 19.11.2009, Az.: IIB5-4112.79-037/09), wie folgt:

Der Kompensationsbedarf ergibt sich aus der Basisfläche (= eingezäunte Fläche), multipliziert mit dem Kompensationsfaktor. Nicht zur Basisfläche gerechnet werden mindestens 5 m breite Grünstreifen/ Biotopflächen innerhalb der Anlage, die z.B. insbesondere der optischen Gliederung dienen. Der Kompensationsfaktor liegt bei 0,2 und kann bei entsprechenden Minimierungsmaßnahmen auf 0,1 reduziert werden.

Die vorhandenen, potentiell möglichen bzw. zu schaffenden Lebensräume für Tiere und Pflanzen werden auf Grundlage der Biotopausstattung des umgebenden Landschaftsraumes ermittelt.

Bei der Bewertung der Fläche bezüglich ihrer Umwelterheblichkeit haben sich keine besonderen Untersuchungserfordernisse ergeben.

Die nachfolgende Tabelle fasst die Umweltauswirkungen zusammen.

Zur weiteren Detaillierung dieser Tabelle wird auf den Umweltbericht im Bebauungsplan "Freiflächen-Photovoltaikanlage Lechfeldmähder" hingewiesen, der im sogenannten Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB aufgestellt wird, wobei ein sonstiges Sondergebiet im Sinne des § 11 Abs. 2 BauNVO, mit Zweckbestimmung Photovoltaik auf den Gemarkung Obermeitingen, auf Teilflächen mit den Flurnummern 1050/254 und 1050/429 festgesetzt werden soll.

Umweltauswirkungen der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Obermeitingen für ein Sondergebiet mit Zweckbestimmung Photovoltaik zum Bebauungsplan "Freiflächen-Photovoltaikanlage Lechfeldmäher" auf den Gemarkung Obermeitingen, auf Teilflächen mit den Flurnummern 1050/254 und 1050/429

Betroffene Schutzgüter (Bestand)	Planung - Beeinträchtigungen	Erheblichkeit	Hinweise für die weitere Planung
1 Boden: Sekundärstandort - Böden lt. Rekultivierungsplan Rotlage 0,4 m und Oberboden (Pararendzina – Parabraunerde) 0,4 bis 0,8 m, mit relativ guter Wasserdurchlässigkeit und Pufferfähigkeit.	Minimale Neuversiegelung durch Modul- und Zaunfundamente. Positive Effekte durch Extensivierung des Grünlandes unter Verzicht auf Düngung und Agrarchemikalien.	keine (0) →+	<u>Untersuchungserfordernisse:</u> Keine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich. <u>Vermeidungs-/ Minderung:</u> Ausschluss von Düngung u. Agrarchemikalien: Extensivwiese, Mähgutentfernung mit Schnitzeitpunkten alternativ Schafbeweidung <u>Ausgleichflächen schaffen</u> Kalkmagerrasen, Lesestein- und Totholzhaufen, Gehölze.
2 Wasser: Das Planungsgebiet liegt trotz des Kiesabbaus ausreichend grundwasserfern. Wasserschutz- und Überschwemmungsgebiete sind nicht betroffen. Altablagerungen und Altlasten im Geltungsbereich sind nicht bekannt. In der Nähe des Geltungsbereichs befinden sich keine oberirdischen Gewässer.	Extensivierung von Grünland. Etwas positive Effekte bei der Grundwasserqualität durch Verzicht auf Düngung und Chemikalien.	keine (0) →+	Planerische Vorgaben: Voraussichtlicher Kompensationsbedarf: Ca. 2,934 ha Eingriffsgebiet, Faktor 0,1 bis 0,2, Ausgleich ca. 0,29 ha bis 0,59 ha
3 Luft: Frischluftproduktion (ortsüblich) – jedoch keine herausragende Funktion.	Positiv: Module reduzieren Windgeschwindigkeit in Bodennähe.	keine (0) →+	
4 Klima: Milde Winter, warme Sommer; mittlere Jahrestemperatur 8,3° C; Niederschlagsmittel 840 bis 850 mm pro Jahr; CO2-Reduzierung. Abkühlung durch Vegetation.	Positive Effekte durch klimaneutrale Stromerzeugung (CO2-Reduzierung).	keine (0) →+	
5 Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt: Acker / Wiese, kann intensiv genutzt werden; kein Schutzgebiet betroffen. SaP-relevante Tiere, innerhalb des Geltungsbereiches sind nicht zu erwarten.	Positive Effekte durch Minimierungs- u. Ausgleich: Extensivwiese, Kalkmagerrasen, Lesestein- und Totholzhaufen, Gehölze.	keine (0) →+	
6 Landschaft: Offenland der Lech-Schotterebene in relativ gut eingegrünter Umgebung, vorbelastet durch intensive Landnutzung und den konzentrierten Kiesabbau; keine Fernwirkung der Anlage aufgrund der vertieften Lage.	Minimale Beeinträchtigung des Landschaftscharakters, gemindert durch Eingrünung und Eintiefung.	gering (1)	Empfehlung Kompensation: Kompensation vor Ort durch Extensivierung und Schaffung wertvoller Ausgleichflächen
7 Mensch: Offenland mit Grünkulisse - keine bes. Erholungseignung- Belastungen s.o.	Durch Eingrünung und Eintiefung keine erhebliche Beeinträchtigung.	gering (1)	Erklärung: keine (0) = Keine Erheblichkeit
8 Kultur- und Sachgüter: Keine Sach- und Kulturgüter (z.B. Bodendenkmale) bekannt.	Keine Beeinträchtigung	gering (0)	Erheblichkeitsabstufungen: gering=(1); mittel=(2); hoch=(3) →+ Schutzgut positiv beeinflusst

5.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung

Bei Nichtdurchführung der Planung sind die oben genannten (im Übrigen weitestgehend positiven) Auswirkungen auf die Umwelt nicht zu erwarten. Die bestehende intensive Wiesen- oder Ackernutzung würde beginnen. Es könnte kein klimaneutraler Strom produziert werden.

5.4 Standortauswahl / Standortalternativen (FNP-Ebene)

Beschreibung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind.

Untersuchung der Standortalternativen für das Gebiet der Gemeinde Obermeitingen:

Der Vorhabenträger führte im Vorfeld dieses Bauleitplanverfahrens eine Suche nach geeigneten Standorten für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage im Gemeindegebiet von Obermeitingen durch:

Ein Vergütungsanspruch für erzeugten Strom nach dem EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz) muss auf dem Standort gegeben sein. Dafür gibt es folgende Möglichkeiten:

- a) "Fachplanungsflächen" planfestgestellt nach § 38 BauGB
- b) Flächen im Geltungsbereich eines bereits bestehenden Bebauungsplanes oder eines neu zu erstellenden Bebauungsplanes:
 - bestehende Gewerbe- und Industrieflächen
 - bereits versiegelte Flächen,
 - Konversionsflächen aus wirtschaftlicher oder militärischer Nutzung,
 - Flächen 200 m beiderseits von Autobahnen und Schienenwegen,
 - Flächen im benachteiligten Gebiet.

zu a) Flächen nach § 38 BauGB sind im Gemeindegebiet von Obermeitingen nicht verfügbar.

zu b) Flächen im Geltungsbereich eines B-Planes, die unter b) genannte Anforderungen erfüllen:

- Bereits versiegelte Flächen sind im Gemeinde Obermeitingen nicht für derartige Vorhaben verfügbar.
- Konversionsflächen sind im Gemeindegebiet vorhanden, sind aber außer dem plangegegenständlichen entweder nicht verfügbar oder für die gewerbliche Entwicklung unentbehrlich.
- Bestehende Gewerbe- und Industrieflächen sind im Gemeindegebiet von Obermeitingen vorhanden, aber nicht verfügbar.
- Flächen 110 m beiderseits von Autobahnen und Schienenwegen sind vorhanden und verfügbar.
- Flächen im benachteiligten Gebiet sind nicht verfügbar im Gemeindegebiet von Obermeitingen.

Der Vorhabenträger stellte an die Gemeinde Obermeitingen einen Antrag auf Einleitung von Bauleitplanverfahren zur Schaffung von Bauplanungsrecht für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf dem verfügbaren plangegegenständlichen Bereich.

Standortauswahl:

Die Gemeinde Obermeitingen stuft den plangegegenständlichen Bereich als einen geeigneten Standort für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage im Gemeindegebiet ein. Er liegt in einem durch Kiesabbau vorbelasteten Raum in einem vorbelasteten Bereich auf einer Fläche aus wirtschaftlicher Konversion.

Begründung:

Die Freiflächen-Photovoltaikanlage wird aufgrund der geringen Fernwirkung in der Landschaft, und wegen der bestehenden Vorbelastungen des Raumes den Landschaftsraum nicht erheblich stören.

Von der Freiflächen-Photovoltaikanlage gehen keine erheblichen Emissionen aus. Im Gegenteil, sie stellen durch die spezifische Energiegewinnung (keine CO₂-Emissionen) einen positiven Beitrag zur Verbesserung des Klimaschutzes dar.

Für die Schutzgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen sowie biologische Vielfalt

werden sich Verbesserungen einstellen, die Auswirkungen auf die Schutzgüter Landschaftsbild, Mensch, Kultur- und Sachgüter sind als nicht erheblich anzusehen.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern werden nicht zu erheblichen Verschlechterungen führen, sondern eher zu Verbesserungen.

Eine „Zersiedelung“ der Landschaft liegt nicht vor, da eine Freiflächen-Photovoltaikanlage nach den Vorgaben der Landesplanung keine Siedlung darstellt.

Bauwerke und bauliche Anlagen versiegeln nur 0,155 % des Geltungsbereiches. Bei schlechten Bodeneigenschaften müssten die Fundamente mit zusätzlichen Beton-Manschetten gesichert werden, dann ergäbe sich eine Versiegelung von 2,894 %.

Der Bau der Anlage stellt einen geringen Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild dar, der auszugleichen ist.

Als Minderung bzw. Ausgleich für die unvermeidbaren Eingriffe werden im Geltungsbereich neue, ökologisch wertvolle Lebensräume für Flora und Fauna entwickelt und dauerhaft gepflegt, wie extensiven Blumenwiesen, Kalkmagerrasen, Lesestein- und Totholzhaufen, Gehölze aus standortheimischer Anzucht.

Durch die erfolgte Prüfung der Standortalternativen für die Freiflächen-Photovoltaikanlage wurde dem Verbrauch von hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen für die Stromerzeugung entgegengewirkt. Ökologisch und landschaftlich wertvolle Flächen wurden als Standort ausgeschlossen. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter konnten durch die Standortauswahl bereits frühzeitig vermieden werden.

5.5. Zusätzliche Angaben

5.5.1 Verfahren des Umweltberichtes - Schwierigkeiten - technische Lücken

Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse.

Methodischer Aufbau des Umweltberichtes:

Bestandsaufnahme, Analyse und Bewertung der umweltrelevanten Schutzgüter erfolgte auf folgenden Datengrundlagen verbal argumentativ:

- Flächennutzungsplan der Gemeinde Obermeitingen (mit integriertem Landschaftsplan);
- Amtliche Biotopkartierung;
- Anhang II und IV der FFH-Richtlinie 1. Tierarten;
- Artenschutzkartierung
- Angaben der Unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Landsberg am Lech;
- Fachplanungen des Landesamtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung;
- Bestandsaufnahme und Bewertung durch das „Planungsbüro Löcherer + Ryll“.

5.5.2 Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Nachdem die Flächennutzungsplanänderung als vorbereitende und nur behördenintern verbindliche Bauleitplanung keine konkreten Umweltauswirkungen zur Folge hat, kann auf der vorliegenden Planungsebene auch keine Überwachung geregelt werden. Dagegen kann auf der Ebene des Bebauungsplans über eine sich ggf. ergebende Notwendigkeit für ein Monitoring und dessen Umfang entschieden werden.

5.6 Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben

Die vorgesehene 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Obermeitingen für den Bereich des Bebauungsplanes "Freiflächen-Photovoltaikanlage Lechfeldmäher" dient dem Ziel, die Produktion von Strom aus regenerativen Quellen zu erhöhen. Sie gründet sich auf den Zielen der Landesplanung und auf den Grundsätzen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes.

5.6.1 Umweltzustand (Beschreibung und Bewertung)

Bestand:

Das Schutzgut Boden ist durch die Vornutzung als Kiesabbaufläche leicht vorbelastet. Die ohne die Anlagenrealisierung nach dem Kiesabbau einsetzende landwirtschaftliche Vornutzung würde die leichte Vorbelastung fortsetzen.

Das Schutzgut Wasser war durch den Kiesabbau latent gefährdet- dies würde sich ohne die Anlagenrealisierung, mit Aufnahme der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung fortsetzen.

Die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Klima, Luft, Landschaftsbild, Mensch sind durch den Kiesabbau stark beeinträchtigt. Nach der Rekultivierung zur landwirtschaftlichen Fläche wären die Schutzgüter bei intensiver Landnutzung als leicht vorbelastet anzusehen.

Das Schutzgut Sach- und Kulturgüter ist nicht betroffen.

Änderungen für die Schutzgüter nach Realisierung der Planung:

Für die Schutzgüter Boden und Wasser bringt eine Freiflächen-Photovoltaikanlage aufgrund der schonenden Bauweise und der Nutzungsextensivierung grundsätzlich eher eine Verbesserung.

Für die Schutzgüter Klima und Luft bringt eine Freiflächen-Photovoltaikanlage lokal keine erheblichen Veränderungen. Die Anlage wirkt sich auf das Kleinklima mit einer Reduzierung der Windgeschwindigkeit in Bodennähe aus. Die Böden trocknen weniger schnell aus, was wiederum die Frischluftproduktion und die Rückstrahlung durch die Module tagsüber ausgleicht.

Die CO₂-Einsparung infolge der solaren Stromerzeugung ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz.

Die Schutzgüter Tiere und Pflanzen und biologische Vielfalt erfahren mit der Realisierung der Freiflächen-Photovoltaikanlage durch Kalkmagerrasen, Lesestein- und Totholzhaufen, Gehölze und die Entwicklung von extensiven Wiesen, eine Verbesserung. Dieser Aufwertung stehen gewisse Beeinträchtigungen durch eine realisierte Anlage entgegen, vorwiegend wegen der Beschattung der Flächen durch die Modulbauwerke. Die o.g. Aufwertungsmaßnahmen überwiegen jedoch deutlich diesen negativen Einfluss durch die Beschattung.

Das Schutzgut Landschaftsbild ist wegen der geringen Fernwirkung der Anlage aufgrund der Eintiefung und Eingrünung und unter dem Gesichtspunkt der bestehenden Vorbelastung durch den Kiesabbau in der Region als nicht erheblich beeinträchtigt einzustufen.

Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter treten nicht auf.

Erhebliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nicht erkennbar.

5.6.2 Zusammenfassung

Die Auswirkungen der mit der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes verbundenen Maßnahmen zur Realisierung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage sind insgesamt aufgrund der Vorbelastungen und durch die Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht erheblich.

Die mit der Freiflächen-Photovoltaikanlage entstehenden öffentlich zugänglichen Bereiche mit Maßnahmen zu Minderung und Ausgleich haben keine besondere städtebauliche Bedeutung.

6. Rechtsvorschriften

Die nachfolgenden Rechtsvorschriften sind in der Planung beachtet.

Angaben zu Veröffentlichung und Stand der Gesetze finden sich in der Begründung zum Bebauungsplan "Freiflächen-Photovoltaikanlage Lechfeldmähder" der Gemeinde Obermeitingen.

6.1 Europäische Union

- Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, FFH-Richtlinie)

6.2 Bundesrepublik Deutschland

- Baugesetzbuch (BauGB),
- Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV 90,
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG),
- Raumordnungsgesetz (ROG),
- Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
- Bundes-Naturschutzgesetzes (BNatSchG),
- Bundes-Bodenschutzgesetzes (BbodSchG), des (DSchG),
- Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).
- Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG),

6.3 Bundesland Bayern

- Bayerische Bauordnung (BayBO),
- Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG),
- Bayerisches Denkmalschutzgesetzes
- Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern GO)

7. Quellen und Literaturverzeichnis

- Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP 2019).
- Regionalplan München (Region 14)
- Leitfaden für die bauplanungsrechtliche Beurteilung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 02.12.2011, Az.: IIB5-4112.79-048/11
- Rundschreiben der Obersten Baubehörde des Staatsministeriums des Innern vom 14.01.2011 und 19.11.2009, Az.: IIB5-4112.79-037/09)
- ABSP Landkreis Landsberg am Lech
- Artenschutzkartierung (ASK)
- Biotopkartierung Bayern
- Geoportal Bayern
- Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan Gemeinde Obermeitingen
- Bestandsaufnahme und Bewertung durch Planungsbüro Löcherer + Ryll

Gemeinde Obermeitingen, den

.....

Herr Erwin Losert

Siegel

